

Amt Odervorland
Sitz Briesen (Mark)
Bahnhofstraße 3/4
15518 Briesen (Mark)

Zutreffendes bitte ankreuzen [x] oder ausfüllen!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) anlässlich einer privaten Veranstaltung

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- nach § 11 Abs. 4 LlmschG zur Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs. 1 + 2 LlmschG)
 und nach § 10 Abs. 3 LlmschG zur Ausübung von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 10 Abs. 1 LlmschG)

für die Durchführung der nachstehenden privaten Veranstaltung (Vorliegen eines besonderen überwiegenden Interesse).

1. Antragsteller/in

Privatperson/Verein/Unternehmen	Name	Vorname
Straße/ Haus-Nr.	PLZ/Ort	Telefon

2. Verantwortliche Person am Veranstaltungsort:

Name, Vorname	Telefon / Handy
---------------	-----------------

3. Art und Anlass der Veranstaltung:

--

4. Veranstaltungsdauer/ Veranstaltungstag und Veranstaltungszeit:

am: <input type="text"/>	von <input type="text"/>	Uhr bis <input type="text"/>	Uhr
--------------------------	--------------------------	------------------------------	-----

5. Erwartete Zahl der Gäste:

--

6. Veranstaltungsort: (genaue Ortsbezeichnung mit Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

--

7. Veranstaltungsräumlichkeiten:

<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> im Zelt	<input type="checkbox"/> im Gebäude	<input type="checkbox"/> in einem Raum
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="text"/>		

8. Art der Musikdarbietung:

<input type="checkbox"/> Musik im Freien	<input type="checkbox"/> Musik in den Räumen	<input type="checkbox"/> mit Verstärker
<input type="checkbox"/> Musikkapelle/DJ	<input type="checkbox"/> CD/Musikanlage	<input type="checkbox"/> ohne Verstärker

9. Zum Einsatz kommende Tongeräte/Anlagen:

<input type="checkbox"/> Lautsprecher	<input type="checkbox"/> Tonwiedergabegeräte	<input type="checkbox"/> Musikinstrumente
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="text"/>	

Hinweise zur Antragstellung:

1. Betreibung von Tongeräten (von 06.00 bis 22.00 Uhr)

§ 11 Abs 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG): „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knall geräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.“,

§ 11 Abs. 2 LlmschG: „Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern und in und auf sonstige Anlagen, die der allgemeinen Benutzungen dienen, sowie in der freien Natur, ist der Gebrauch solcher Geräte verboten, wenn hierdurch andere belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann. Das gleiche gilt für die Einwirkung durch Tongeräten auf solche Flächen, Anlagen oder freie Natur.

2. Nachtruhe (von 22.00 bis 06.00 Uhr)

§ 10 Abs. 1 LlmschG: „Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche zur Nachtruhe zu stören geeignet sind.“ Maßgebend bei einer Betätigung, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören, ist nicht, dass es dadurch tatsächlich zu einer Störung der Nachtruhe gekommen ist, sondern, ob diese Betätigung zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe führen kann. So ist z.B. das lautstarke Verabschieden der Veranstaltungsgäste untereinander verboten, obwohl dadurch noch kein Anwohner tatsächlich in seiner Nachtruhe gestört wird.

3. Lärm, der von der Feier ausgeht (sogenannter Veranstaltungslärm)

§ 3 Abs.1 LlmschG: „Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.“ Deshalb fallen unter dem Begriff des Veranstaltungslärm nicht nur die von den Tongeräten produzierte Musik bzw. die Lautsprecherdurchsagen. Zum Veranstaltungslärm zählt u.a. auch:

- die lautstarken Lautäußerungen der Veranstaltungsteilnehmer während der Veranstaltung;
- der lautstarke Aufenthalt von Veranstaltungsgästen von dem Veranstaltungsort, während der Zeit der Veranstaltung;
- das vernehmbare Verlassen des Veranstaltungsortes durch die Veranstaltungsteilnehmer;
- die Pkw An- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer

4. Ausnahmegenehmigung zu den Verboten gemäß §§ 10 Abs. 1 und 2 LlmschG

Die örtliche Ordnungsbehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1 und 2 LlmschG zulassen.

5, Antragstellung

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Amt Odervorland zu stellen. Bei verspäteten Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Ort, Datum

Unterschrift